

Merkblatt für die Bachelorarbeit nach Art. 15 des Studienreglements vom 21. Juni 2007

Das Reglement bestimmt:

"Art. 15 Bachelorarbeit

¹ Während des Hauptstudiums muss eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten verfasst werden.

² Die Bachelorarbeit besteht aus einer Falllösung aus den Gebieten des Privat- oder Wirtschaftsrecht sowie einer Falllösung aus den Gebieten des öffentlichen Rechts oder des Strafrechts.

³ Die Falllösung ist innert drei Wochen seit Ausgabe des Falles einzureichen. Sie ist in der Regel innert einer Frist von sechs Wochen mit einer Note nach Artikel 31 zu bewerten. Der Leistungsnachweis für die Bachelorarbeit bemisst sich nach dem auf die nächste halbe Note aufgerundete Durchschnitt der Noten der beiden Falllösungen.

⁴ Die Fakultät erlässt Richtlinien über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen.

1. Umfang:

- In der Regel 10 bis 15 Seiten, ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis (Schriftgrösse im Text 12 Punkte; Zeilenabstand 1.5; Rand: links 2.5 cm, rechts 4 cm, oben/unten je 2.5cm)

2. Gestaltung:

- Deckblatt mit Titel des Falles, Fachgebiet, Name und Adresse, Matrikelnummer, eMail-Adresse
- Erste Seite: Inhaltsverzeichnis
- Zweite und folgende Seiten: Text der Arbeit mit Quellenangaben in Form von Fussnoten (Schriftgrösse 10): Nur einmal verwendete Quellen werden vollständig in den Fussnoten zitiert; mehrfach verwendete Quellen werden in den Fussnoten abgekürzt zitiert, sind aber im Literaturverzeichnis am Schluss aufzuführen.
- Längere wörtliche Zitate werden links und rechts je um 1 cm eingerückt und mittels Anführungs- und Schlusszeichen gekennzeichnet; letzteres gilt auch für kurze Zitate im Text. Die Quelle ist stets in einer Fussnote anzugeben. Wird ein Gedanke einer Quelle nur sinngemäss entnommen, so ist in der Fussnote die Quellenangabe mit „Vgl.“ (Vergleiche) einzuleiten. Näher zum Zitieren sowie zu weiteren Techniken und Formalien der Textgestaltung (u.a. Gliederung, Überschriften, Absätze): Peter Forstmoser/Regina Ogorek/Hans-Ueli Vogt, Juristisches Arbeiten, Eine Anleitung für Studierende, 4. Aufl., Zürich 2008, 36-43, 335-393; 49-53 (3. Aufl. 2003, 35-51, 314-347; 56-60).

Drei wichtige Beispiele von Quellenangaben:

(1) Zitierung eines Bundesgerichtsentscheids
BGE aus der amtlichen Sammlung:
BGE aus Zeitschrift:

(BGE) in einer Fussnote:
BGE 123 II 9 E. 2 S. 11
BGE vom 3. April 1996 in ZBI
1997, S. 65 E. 4b S. 69
Urteil des Bundesgerichts
1 P.413/2005 vom 15. Oktober
2006, E.3

Nicht publizierte BGE:

(2) Vollständige Zitierung einer selbständigen Publikation in einer Fussnote:
Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Aufl.,
Zürich 1997, Art. 146 N. 1.

(3) Vollständige Zitierung einer unselbständigen Publikation (Aufsatz in
Zeitschrift oder Sammelband) in einer Fussnote:

Ernst Gottfried Mahrenholz, Freiheit der Kunst, in: Ernst Benda/Werner
Maihofer/Hans-Jochen Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 2.
Aufl. Berlin/New York 1994, Rz. 45-56.

- Letzte Seite: Literaturverzeichnis am Schluss für die mehrfach zitierten Titel.
- Allgemein gebräuchliche *Abkürzungen* der Alltagssprache dürfen als bekannt vorausgesetzt werden und die gebräuchlichen juristische Abkürzungen können nachgeschlagen werden (s. etwa die Angaben und Verzeichnisse bei Forstmoser/Ogorek/Vogt, 330 ff., 395 ff., 419 ff., 443 ff; in der 3. Aufl.2003, 308 ff., 349 ff., 373 ff., 391 ff.). Die Kreation eigener Abkürzungen ist zu unterlassen. Eines Abkürzungsverzeichnisses bedarf es deshalb nicht.
- Am Ende der Arbeit ist die nach Art. 42 Abs. 2 RSP RW erforderliche Selbständigkeitserklärung mit Datum und Unterschrift anzufügen.

3. Inhalt

Der Gegenstand der Arbeit ergibt sich entweder aus dem Fall selbst oder aus der an den Sachverhalt anschliessenden Fragestellung. In erster Linie zählt die inhaltliche Auseinandersetzung mit den zu beantwortenden Rechtsfragen. Nicht zu unterschätzen ist der Zusammenhang von Form und Inhalt und die Bedeutung des sprachlichen Ausdrucks für die Qualität der juristischen Argumentation.

Näher dazu sowie zu einigen für alle Rechtsgebiete geltenden Grundregeln der juristischen Argumentation und der Fallbearbeitung: Forstmoser/Ogorek/Vogt, 15–35, 11-14, 61-91; in der 3. Auflage 2003, 15-34, 11-14, 67-97.

Weitere fachspezifische Hinweise finden Sie zum Teil auf der Homepage der Departemente.

04.03.10